

Teilnahmebedingungen zum großen Brezelfestumzug 2023 in Speyer

(Stand: 01. Februar 2023)

Liebe Freunde und Mitwirkende des Speyerer Brezelfestumzuges, diese Teilnahmebedingungen für den Brezelfestumzug sind für jeden Zugteilnehmer verbindlich. Bitte lesen Sie die Bedingungen aufmerksam durch, da sie Mitwirkungsrechte, aber auch Pflichten für Sie als Zugteilnehmer enthalten. Es wird um Verständnis gebeten, dass im Fall der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Nichteinhaltung dieser Bedingungen und im Fall unzutreffender Angaben gegenüber dem Veranstalter, der Verkehrsverein Speyer Veranstaltungen GmbH, dieser von seiner Haftung für Schäden befreit ist. **Mit Abgabe Ihrer Vertragsrückmeldung erklären Sie, dass Sie die nachfolgenden Bedingungen gelesen und akzeptiert haben sowie mit ihrem Inhalt einverstanden sind.**

1. Allgemeine Orientierungshilfen

Jedem Festzugteilnehmer wird eine Festzugnummer schriftlich zugewiesen und als gedrucktes Schild per Post einige Tage vor Festzugbeginn zugesandt. Der Tausch der Festzugnummer mit einem anderen Festzugteilnehmer ist untersagt. Die Festzugnummer ist gut sichtbar im vorderen Bereich (für Kommentierung bei Fernsehübertragungen) an allen Fahrzeugen anzubringen und stellt zugleich die Reihenfolge dar. Entsprechend der fortlaufenden Festzugnummer erfolgt auch die Aufstellung der Festzugteilnehmer im Aufstellungsbereich.

2. Organisationshinweise

- a) **Aufstellung:** Die Festzugteilnehmer sollten bis spätestens 12.30 Uhr im Aufstellungsbereich ihren Standplatz eingenommen haben. Der Aufstellungsbereich befindet sich in der Burgstraße. Die Zufahrt zum Aufstellungsbereich ist nur über die Dudenhofer-Straße / Obere Langgasse möglich (siehe beiliegende Anfahrtsskizze). Die Zufahrtsstrecke ist ab der B 9 / Anschlussstelle Speyer - Dudenhofen ausgeschildert.

Wichtig ! Bis zum Beginn des Festzuges, muss im Aufstellungsbereich die linke Fahrbahnseite freigehalten werden (Notzufahrt bei Rettungsfällen). Fahrzeuge, die nicht am Festzug teilnehmen, sind auf den ausgewiesenen Parkplätzen abzustellen.

- b) **Umzug**

Beginn des Festzuges : **13.30 Uhr** (bei Fernsehübertragung voraussichtlich 13.00 Uhr)
Umzugsstrecke : Burgstraße - Friedrich-Ebert-Straße - Wormser Landstraße – Hirschgraben – Bahnhofstraße – Postplatz – Maximilianstraße – Domplatz – Auflösungsbereich Industriestraße

Ende des Festzuges : ca. 16.00 Uhr Auflösungsbereich Industriestraße – Karl-Leiling-Allee

Die Festwagen sind geradeaus in Richtung Karl-Leiling-Allee weiterzufahren.

Der Rückweg zum Aufstellungsbereich beträgt ca. 10 Minuten. Alternativ kann auch der City-Shuttle an der Haltestelle Karl-Leiling-Allee bis zum Bahnhof benutzt werden.

3. Zugleitung

Den Weisungen und Zeichen von Polizeibeamten, Ordnungsamt sowie der Zugleitung ist unverzüglich Folge zu leisten.

4. Sonderbestimmungen für Fahrzeuge und Festwagen

Am Umzug können nur Fahrzeuge/Festwagen teilnehmen, die dem Veranstalter mit der Anmeldung mitgeteilt wurden.

Mit Erlass vom 22. Oktober 2018 wurde seitens der Straßenverkehrsbehörde Rheinland-Pfalz darauf hingewiesen, dass aufgrund bundesweit geltender Vorschriften (Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften, Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen) für jedes bei Brauchtumsveranstaltungen eingesetzte Fahrzeug (Zugfahrzeug und Anhänger) eine Betriebserlaubnis vorliegen muss.

Die Anhänger, die zum Aufbau eines Motivwagens genutzt werden, stammen vielfach von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben. Obwohl seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1949 auch Anhänger, die ausschließlich für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke eingesetzt werden, eine Betriebserlaubnis besitzen müssen, stellt sich die Situation in der Praxis jedoch so dar, dass diese Anhänger teilweise zu keinem Zeitpunkt eine Betriebserlaubnis besaßen bzw. teilweise die entsprechenden Nachweise (Papiere) nicht mehr vorliegen.

Unabhängig hiervon müssen entsprechend den rechtlichen Vorgaben grundsätzlich alle Fahrzeuge, die bei Umzügen eingesetzt werden, über eine Betriebserlaubnis verfügen.

Für Fahrzeuge, die nicht über eine Betriebserlaubnis verfügen, ist ein Gutachten nach § 21 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) erforderlich, das von einem amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. von einem Prüfsachverständigen eines benannten Technischen Dienstes von TÜV, DEKRA, GTÜ, KÜS etc. zu erstellen ist.

Sollte bei der Prüfung der Fahrzeuge festgestellt werden, dass das Gutachten aus formalen Gründen nicht erstellt werden kann, weil beispielsweise ein Typenschild aufgrund des bereits vorhandenen Aufbaus nicht sichtbar ist, ist eine Teilnahme ausgeschlossen!

Das in den vergangenen Jahren regelmäßig erstellte sogenannte „Brauchtumsgutachten“ kann für Umzüge nicht mehr anerkannt werden.

Am Zug dürfen weiter nur Fahrzeuge teilnehmen, die den im „Merkblatt über die Ausrüstung und Betrieb von Fahrzeugen bei Brauchtumsveranstaltungen“ beschriebenen Voraussetzungen entsprechen (Merkblatt ist als Anlage 2 beigelegt) **und über eine Betriebserlaubnis verfügen.**

Ohne gültige Betriebserlaubnis, dürfen derartige Fahrzeuge/Anhänger nicht am Umzug teilnehmen!

- Die maximale Breite der Fahrzeuge ist auf 2,55 m beschränkt. Einzelfahrzeuge dürfen nicht länger als 12 m sein, Zugmaschinen mit Anhänger 18 m. Die Höhe der Fahrzeuge darf 4,0 m nicht überschreiten. Die Bremsanlagen der Fahrzeuge müssen sicher bedienbar und entsprechend wirksam sein.
- Die Personenbeförderung auf Zugwagen während der An- und Abfahrt außerhalb des Veranstaltungsraumes ist untersagt.
- Fahrzeugaufbauten sind so zu installieren, dass Personen auf dem Fahrzeug und andere Zugteilnehmer/Besucher nicht gefährdet werden. Insbesondere muss die Ladefläche der Festwagen eben, tritt- und rutschfest sein.
- Für eine Personenbeförderung während des Brezelfestumzuges muss auf den Festwagen eine ausreichende Haltevorrichtung vorhanden sein. Für jeden Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen das Herunterfallen von Personen oder Gegenständen vorhanden sein (Brüstung oder Geländer).
- Auf Fahrzeugdächern, Kotflügeln, Trittbrettern usw. sowie auf Zugverbindungen dürfen sich keine Personen aufhalten.
- Die Brüstungshöhe muss bei stehenden Personen mindestens 1 m und bei sitzenden Personen mindestens 80 cm betragen. Das Aufspringen durch Personen ist durch bauliche Maßnahmen zu unterbinden.
- Die Verkleidung von Fahrzeugen muss für den Fahrzeugführer ein ausreichendes Sichtfeld gewährleisten. An den Außenseiten der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder sonstigen gefährlichen Teile hervorstehen.
- Die seitlichen Verkleidungen der Fahrzeuge müssen aus festem, nicht durchstoßbarem Material sein und eine Bodenfreiheit von 25 cm gewährleisten.

Während der Umzugsteilnahme muss durch Verkleidungen und/oder Ordner (siehe auch 5.) gewährleistet sein, dass keine Personen unter die Fahrzeuge geraten können, insbesondere zwischen Zugmaschine und Anhänger. Es muss mit unberechenbarem Verhalten von Festzuggästen – gerade von Kindern - gerechnet werden. Auf Zugmaschinen dürfen nur so viele Personen befördert werden, wie Sitzplätze vorhanden bzw. zugelassen sind. Die Anhängervorrichtung muss zugelassen, betriebs- und verkehrssicher sein.

Anmerkung: Sattelfahrzeuge werden aus Sicherheitsgründen nicht mehr zugelassen. Ebenfalls ist der Versicherungsschutz zur Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung mit dem jeweiligen Versicherer bei Teilnahme an Festumzügen bei landwirtschaftlichen Zugmaschinen abzuklären und genehmigen zu lassen!

- Sollten die angegebenen Maße überschritten werden, so sind die erforderlichen Erlaubnisse bzw. Ausnahmegenehmigungen für die Durchführung von Großraum- und Schwerverkehr bei der örtlichen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Anschrift: Stadtverwaltung Speyer, Große Himmelsgasse 10, 67346 Speyer. Ansprechpartner: Herr Uwe Rudingsdorfer, Tel.: 06232/14-2438.

Ferner sind überschreitende Zugabmessungen dem Veranstalter unverzüglich mitzuteilen.

- Die teilnehmenden Zug- und Lastfahrzeuge sind dem Festzug angepasst zu schmücken. Ist dies nicht der Fall, kann ein Ausschluss der Fahrzeuge durch den Veranstalter bzw. das eingesetzte Ordnerpersonal erfolgen.
 - Bei Motivwagen mit Personenbeförderung ist aufgrund der geltenden Brandschutzbestimmungen ein zugelassener Feuerlöscher mitzuführen.

Die Teilnehmer/-innen haben die Verkehrssicherheit von Fahrzeugen und Wägen selbst zu gewährleisten. Im Falle eines Defektes ist der Rücktransport in Eigeninitiative zu organisieren! Der Veranstalter übernimmt hierfür keine Haftung.

5. Zugordner

Fahrzeuge, deren Umriss von dem jeweils verantwortlichen Fahrer nicht eingesehen werden können, müssen durch eine genügende Anzahl von Zugordnern abgesichert werden. Die Zugordner werden vom Zugteilnehmer gestellt und müssen ein Mindestalter von 16 Jahren haben und durch Armbinden oder Westen als Ordner erkennbar sein.

Die Anzahl der erforderlichen Zugordner ergibt sich aus der Länge des Fahrzeugs/Festwagens wie folgt:

- Bis 8 m je eine Person/ Zugseite, bis 12 m je zwei Personen/ Zugseite, bis 20m drei Personen/Zugseite.
- Fahrzeuge, die gegen diese Richtlinien verstoßen, können nicht am Zug teilnehmen. Nicht vorschriftsmäßig abgesicherte Fahrzeuge werden durch die Zugleitung aus dem Zug genommen!

6. Versicherung

Jeder Fahrzeugführer und Halter der am Zug teilnehmenden Fahrzeuge hat dafür Sorge zu tragen, dass seine am Brezelfestzug teilnehmenden Fahrzeuge ausreichend versichert sind.

In der Regel ist der gezogene Festwagen durch das Zugfahrzeug versichert, bei einigen Versicherungen und „Gespannskonstellationen“ gibt es allerdings sogenannte Versicherungslücken hinsichtlich des Anhängers. Bitte überprüfen Sie Ihren Versicherungsschutz. Wir empfehlen Ihnen, den Versicherungsschutz für den Anhänger durch die Versicherung bestätigen zu lassen.

Pferde und von Pferden gezogene Fahrzeuge können teilnehmen, wenn der Anmelder mit der Anmeldung einen entsprechenden Versicherungsschutz nachweist.

7. Sonderbestimmungen für Reitgruppen

Die mitgeführten Pferde müssen festzugtauglich sein. Pferde dürfen nur von geübten Reitern geritten werden. Gleiches gilt für das Führen von Pferdegespannen. Die Verantwortung hierfür liegt bei den jeweiligen Festzugsgruppen und Vereinen. Eine entsprechende, hierfür vorgesehene Haftpflichtversicherung ist Pflicht.

8. Alkohol, Musik und andere Begleitumstände

Für Fahrzeugführer und Zugordner besteht absolutes Alkoholverbot.

Beschallungsanlagen müssen bei der Anmeldung mitgeteilt werden. Auf das Mitführen von Beschallungsanlagen sollte wegen der Teilnahme der Musikgruppen oder Gruppen mit Tieren grundsätzlich verzichtet werden. **Festzugteilnehmer die Beschallungsanlagen (Stereoanlagen, Musikboxen etc.) mitführen wollen, haben dies dem Veranstalter bereits bei der Anmeldung unter Angabe der Wattleistung und des Schalldruckpegels mitzuteilen.**

Kanonen dürfen nur als Dekoration im nicht betriebsfähigen Zustand mitgeführt werden.

Wurfmaterial muss in kleinen Größen verpackt sein und darf keine Gegenstände enthalten, die zu Verletzungen führen können. **Wurfmaterial darf nur in ausreichendem Abstand zur Seite geworfen oder ausgegeben werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Zuschauer oder insbesondere Kinder zwischen die Gespanne bzw. unter Zugwagen geraten!** Aktivitäten, die die Fortbewegung des Zuges beeinträchtigen oder sogar aufhalten, sind nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen kann der Teilnehmer von der Zugleitung aus dem Zug genommen werden. Abfälle müssen vom Teilnehmer ordnungsgemäß entsorgt werden.

9. Sonderbestimmung für das Abfeuern von Böllerschüssen und Knallkörpern

Wegen der extremen Geräuschkentwicklung dürfen auf der Zugstrecke nur an den nachfolgend aufgeführten Örtlichkeiten Böllerschüsse abgefeuert werden: Beginn des Festzuges: Friedrich-Ebert-Straße, Kreuzung Rauschendes Wasser, Wormser Landstraße/Prinz-Luitpold-Straße (ehem. Brandversicherungsamt), Guido-Stifts-Platz/Hirschgraben, Hirschgraben/Bahnhofstraße, Bahnhofstraße Höhe Volksbank, Postplatz, Maximilianstraße Höhe Kaufhof und Rathaus, Domplatz. Auf der übrigen Zugstrecke ist das Abfeuern untersagt.

10. Werbung

Die Anmeldung als Verein oder Gruppe setzt voraus, dass (mit Ausnahme von Wurfmaterial) keine großflächige Firmenwerbung erkennbar ist. Des Weiteren ist das Abwerfen von politischen Reklamezetteln und dergleichen, sowie das Mitführen von Beschallungsanlagen zu politischen und Reklamezwecken untersagt. Im Falle einer gewerblichen Werbung (z.B. Werbetafel oder Plakat des Sponsors) bedarf es einer vorherigen Genehmigung des Veranstalters. Das Austeilen von nicht teilnehmerbezogenem Werbematerial ist generell untersagt. Werbebroschüren, Postkarten, Hand- bzw. Flugzettel, etc. dürfen nicht geworfen – auch nicht vom Fahrer - sondern müssen von Hand verteilt werden. Das Hinterlassen/Ablegen überzähligen Werbematerials auf der Umzugsstrecke ist nicht gestattet. Im Bedarfsfalle erfolgt bei Zuwiderhandlung auf Kosten des Verursachers eine Beseitigung und ordnungsgemäße Reinigung des Veranstaltungsbereiches.

11. Verhaltensweise

Es ist darauf zu achten, dass der Zug nicht durch Lückenbildung unterbrochen wird. Tanzvorführungen oder sonstige Einlagen, die den Zug zum Stehen bringen, sind deshalb grundsätzlich nicht zulässig. Das Bespritzen der Zuschauer mit Wasser ist nicht gestattet. **Den Anordnungen der eingesetzten Zugbegleiter und Ordner ist unbedingt Folge zu leisten.**

12. Notfallsituationen und Versicherungsschutz

In Notfallsituationen wenden Sie sich bitte an die Zugbegleiter und Ordner des Verkehrsvereins bzw. Technischen Hilfswerkes (THW). Diese sind mit Mobilfunkgeräten ausgestattet und können so jederzeit Rettungsdienst und Feuerwehr alarmieren. Für den Festzug ist eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen. Für jedes teilnehmende Fahrzeug, muss zusätzlich eine gültige Haftpflichtversicherung vorliegen. Zugteilnehmer und Tiere sind nicht unfallversichert; sie nehmen auf eigenes Risiko teil. Eine Unfallversicherung muss deshalb von jeder teilnehmenden Gruppe selbst abgeschlossen werden. Dies gilt auch für die Pferdehalterversicherung.

13. Ausschluss

Bei Verstößen gegen die vorstehenden Richtlinien behält sich der Veranstalter den Ausschluss von einzelnen Teilnehmern wie auch Gruppen vor. Dies gilt insbesondere bei Missachtung von Anweisungen der eingesetzten Zugbegleiter, Ordner und Polizeibeamten. Ggf. entfällt eine vereinbarte Aufwandsentschädigung.

Verkehrsverein Speyer Veranstaltungs GmbH – Claus Rehberger (Geschäftsführer)

14. Rechte des Veranstalters

Mit der Teilnahme an der Veranstaltung erhält die Verkehrsverein Speyer Veranstaltungs GmbH als Veranstalter von allen angemeldeten Teilnehmern ohne besondere Vergütung die Berechtigung, Bildaufnahmen der Teilnehmer zu senden oder senden zu lassen und davon Aufzeichnungen herstellen, sowie diese selbst oder durch Dritte auszustrahlen und in den Bereichen der audiovisuellen Printmedien zu nutzen.



Verkehrsverein Speyer Veranstaltungs GmbH – Claus Rehberger (Geschäftsführer)